



VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20.Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

Juli 2025

Verordnungstext:

[EUR-Lex - 02019R1021-20241017 - DE - EUR-Lex](#)

POP steht für:

Persistent **O**rganic **P**ollutants (Persistente Organische Schadstoffe)

POP sind (vorrangig halogenierte) organochemische Verbindungen, die extrem stabil gegenüber chemisch-physikalischen und biologischen Abbauprozessen in der Umwelt sind. Das ermöglicht gleichzeitig einen Transport in unveränderter Form durch physikalische und (bio-)geochemische Prozesse über weite Entfernungen hinweg.

Hauptziele:

- Setzt die Vereinbarungen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe in EU-Recht um
- die Neufassung ersetzt die (erste) POP-Verordnung(EG) Nr. 850/2004 durch umfassende Aktualisierungen, sowie Anpassungen an neue Regelwerke (u.a. REACH)
- Schutz von Mensch und Umwelt vor POP: die gebannten Stoffe stellen nicht nur eine Gefahr für die Umwelt dar, sondern auch für die menschliche Gesundheit. Dabei erfolgt auf Grund der kaum möglichen Verstoffwechselung eine Bioakkumulation, vorzugsweise in lipidreichem Gewebe
- aktuell (2025) ist die Produktion und das Inverkehrbringen von 30 chemischen Einzelsubstanzen verboten.
- mehrere neue Substanzen werden auf eine Aufnahme hin überprüft; die Verbotsliste wird nach Bedarf ergänzt
- Vorgaben für Sammlung, Transport, Behandlung und Entsorgung POP-haltiger Abfälle
- Die POP-Verordnung wurde am 20. Juni 2019 veröffentlicht und ist am 10. Juli 2019 in Kraft getreten

Historie

- 1979 Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung der UNECE (auch LRTAP oder Genfer Luftreinhalteabkommen)
- 1998 Zusatzabkommen von Aarhus: POP-Protokoll => enthält noch zusätzliche Substanzen, u. a. PAK
- 2004 Stockholmer Übereinkommen => ohne PAK
Gründe: PAK werden nahezu ausschließlich unbeabsichtigt freigesetzt; Substanzklasse zu heterogen, d.h. Einzelsubstanzen müssen verboten werden=> anderweitige Regulierung
- 2004 erste POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004
- 2019 aktuell gültige POP-Verordnung (EU) 2019/1021

Besonderheiten

- Ausnahmen: Laborforschung, geschlossene Systeme, zeitlich befristete Ausnahmen
- Regelmäßige Meldung zu Freisetzungen, Verbrauch, Lagerbeständen
- Lagerbestände von Stoffen ohne zugelassenen Verwendungszweck gelten als Abfälle; ab 50 kg ist eine Meldung erforderlich
- Regelungen zur gezielten Abfallbewirtschaftung und kontaminationsfreien Entsorgung



VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20.Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

Die Verordnung regelt nicht:

- den Transport von chemischen Stoffen und Gemischen
- Den Umgang bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- den Arbeitsschutz bei Exposition mit chemischen Stoffen und Gemischen

Verwandte gesetzliche Regelungen

REACH-Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006

- Regelt den Handel bzw. das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen und Gemischen, sowie deren Beschränkung und eine ggf. notwendige Registrierung bzw. Zulassung

CLP-Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008

- Zu beachten beim Handel bzw. Inverkehrbringen von chemischen Stoffen und Gemischen, vorrangig in Bezug auf Kennzeichnung und Warnhinweise

Abzugrenzende gesetzliche Regelungen

Biozid-Verordnung

(EU) Nr. 528/2012

- Regelt den Handel und das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, mit denen eine gezielte Blockade oder Vernichtung von biologischen Organismen im Sinne des Gesundheitsschutzes und einer essenziellen Nahrungsmittelproduktion erforderlich sind

Kosmetik-Verordnung

(EG) Nr. 1223/2004

- Listet Stoffe, die zur Verwendung am Körper oder auf Schleimhäuten zu hygienischen und pflegenden Zwecken zugelassen bzw. verboten sind.

Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt

(EU) 1935/2004

- Regelt Zulassung von Stoffen mit Lebensmittelkontakt

(Human- und Tier-)Arzneimittel

(EG) Nr. 726/2004

Radioaktive Stoffe

Richtlinie 2013/59/EURATOM



VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20.Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

Wir unterstützen Sie zu diesem Thema, mit:

- einem Legal Monitoring – so bleiben Sie auf dem Laufenden: [Legal Monitoring Fast Lane | Direktanfrage](#)
- individuellen Schulungen & Workshops [Individuelle Compliance Workshops für Ihr Unternehmen](#),
wöchentlichen Compliance Talks [trade-e-bility Academy: Webinare, Compliance Talks](#)
- individuellen Recherchen, wie z.B. einer [Anforderungsrecherche für Ihre Produkte](#)
- Marktfähigkeitsberichten für Ihr Produkt: [Marktfähigkeitsprüfung Fast Lane | Direktanfrage](#)
- der Erstellung einer ersten Risikobewertung als Grundlage für Ihre Risikoanalyse: [Risikoanalyse Fast Lane | \(EU\) 2023/988](#)
- unserem SCIP-Datenbank-Service: [SCIP Fast Lane | Direktanfrage für SCIP Datenbank Service](#)

Sie möchten einen ersten Überblick über die Anforderungen an ihr Produkt besprechen?

Dann buchen Sie bei uns eine halbstündige Beratung zur Product Compliance: [Product Compliance Adhoc Beratung](#)

Ihnen fehlt der Link zu Ihrem Anliegen?

Melden Sie sich bei unserem Vertriebsteam und wir finden eine Lösung: **040 / 750687 - 0** oder sales@trade-e-bility.de

Bitte beachten Sie: Die trade-e-bility GmbH erbringt keine Rechtsdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erbringt, das heißt keine Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten mit rechtlicher Prüfung des Einzelfalls vornimmt. Die Anwendung und Auslegung von Gesetzestexten in Bezug auf Ihre Produkte oder Fragen liegt allein in Ihrer Verantwortung. Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Eine handelsrechtliche Bewertung erfolgt nicht. Hier finden Sie unsere [AGBs](#).